BESCHLUSS

des Rates der Stadt vom 7. Mai 2008 über die Auslegung des § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW (Nachtragssatzung) und des § 83 Abs. 2 GO NRW (Erheblichkeitsgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben)

§ 1

Nachtragssatzung

- (1) Der Rat entscheidet jeweils im Einzelfall, ob trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Laufe des Haushaltsjahres ein sich abzeichnender erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW vorliegt. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung sind dem Rat unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die die Entstehung eines Fehlbetrages erwarten lassen.
- (2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Ausgaben bei einzelnen Produktsachkonten bzw. Auftragssachkonten sind nicht erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie den Betrag von 0,5 % des Volumens des im Ergebnisplan festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen oder den Betrag von 2 % des Volumens des im Finanzplan festgesetzten Betrages der Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen.
- (3) Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des ¹ 81 Abs. 3 sind solche, die den Betrag von 150.000.00 € nicht übersteigen.

§ 2

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben sind nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn
 - 1. sie den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen,
 - 2. sie durch gesetzliche, tarifliche oder dauervertragliche Verpflichtungen (z.B. Mietverträge) entstehen,
 - 3. sie für Investitionen entstehen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden und die Gesamtinvestitionssumme der Maßnahme nicht überschritten wird und
 - 4. deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger gewährleistet ist.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach Abs. 1 sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen, wenn sie den Betrag von 2.500,00 € übersteigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 08.05.2008 in Kraft und ersetzt den Ratsbeschluss vom 05.07.2001, der hiermit aufgehoben wird.